

Vom Schulwesen im Kanton Zug

Autor(en): **Hess, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **39 (1952)**

Heft 4: **Vom Zuger Land**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von *Josef Keller* aus dem Allgäu wurde gleich hinzugefügt. Es ist auffällig, daß die Weihe der Kirche erst 1796 stattfand; doch dürfte dieser Aufschub den unruhigen politischen Zeiten zuzuschreiben sein.

Von einem außergewöhnlich schönen Kirchplatz vorbereitet, erhebt sich eine klar aufgeteilte Fassade. Der Innenraum mit dem korbogigen Gewölbe, dem nur wenig ausladenden Querschiff und der gut berechneten Verschleifung als Übergang zum Chor stellt eine wohlgelungene Lösung dar, die an Folgerichtigkeit nur noch durch die vom selben Meister in Hochdorf erbaute Kirche übertroffen wird. Ein saalartiges Langhaus wird mit dem Querschiff und dem Altarraum zu einem wundervoll in die Breite gehenden Akkord zusammengefaßt. Wiederum fühlen wir hier eine geradezu dichterisch erfaßte Komposition eines Raumes, der seinen Eigenwert immer bewahren wird. In der künstlerischen Entwicklung des schweizerischen Barocks bedeutet die Pfarrkirche von Cham ein wichtiges Glied. Sie ist ein einheitlich empfundener Raum, in dem die Dehnung des Querhauses mit der Betonung der Längsrichtung die Waage hält. (L. Birchler.)

Gewiß würden auch andere Bauten im

Zugerlande hier eine kurze Erwähnung verdienen, so unter den Profanbauten das schöne spätgotische *Rathaus* in *Zug* (erbaut 1505) mit seinen drei ganz in Fenster aufgelösten Stockwerken und dem wundervollen spätgotischen Ratssaal mit den so lebensvollen und froh über die Wände gespannten Holzschnitzereien, ein Bau, der — bescheiden gesagt — zu den allerschönsten Rathäusern der Schweiz zu Beginn des 16. Jahrhunderts gehört. Ferner müßte über die schönen barocken Zimmerausstattungen des Zurlaubenhofes und der »Münz« in *Zug*, Meisterwerke der Kunstschreinerei, ein von Bewunderung getragenes Wort gesagt werden. Die barocke Pfarrkirche in *Baar*, die Klosterkirche im *Frauental*, die alte Pfarrkirche von *Unterägeri*, die Pfarrkirche in *Menzingen* und einige weitere Bauten vertreten einen guten Durchschnitt bezüglich der künstlerischen Qualität. Wir wollten indessen vor allem auf vier architektonisch besonders wertvolle Bauwerke hinweisen. Das Hauptziel dieser kurzen Betrachtung bleibt aber, daß die Lehrerschaft angeregt wird, die erwähnten Zeugen einer achtenswerten künstlerischen Kultur aufmerksam zu betrachten und in den wesentlichen Elementen besser zu verstehen.

VOM SCHULWESEN IM KANTON ZUG

Von Josef Heß, Schulinspektor, Walchwil

Das Zuger Schulwesen entwickelte sich aus den Pfarrschulen, für deren bessere Betreuung später Kaplaneien als Schulpfründen gestiftet wurden. Schon im 14. Jahrhundert bestand in der Stadt eine »deutsche Schule« für Knaben, während die erste Mädchenschule 1657 im Kloster Maria Opferung ins Leben gerufen wurde. Sogenannte »Lateinschulen« gab es im 17. Jahrhundert in *Zug*, *Aegeri*, *Menzingen* und *Baar*.

Anfangs August 1798 ordnete der »helve-

tische« Minister der Wissenschaften und Künste, Dr. phil. Alb. Stapfer, die Wahl von Erziehungsräten und Schulinspektoren an. Diesen ließ er einen Fragebogen »über den Zustand der Schulen an jedem Ort« zustellen. Die »Gemeindsberichte« an den Erziehungsrat des Kantons Waldstätte gewähren uns einen aufschlußreichen Einblick in das zugerische Schulwesen am Ende des 18. Jahrhunderts. Darnach gab es in allen Gemeinden Schulen, nämlich 8 Knabenschulen (inkl. Gymnasium in der Stadt),

1 Mädchenschule und 16 gemischte Schulen, verteilt auf Zug (Stadt und Oberwil), Oberägeri, Unterägeri, Menzingen (Dorf und Neuheim), Baar (Dorf und Allenwinden), Cham (Dorf und Niederwil), Hünenberg (Wart und Rumentikon), Steinhausen, Risch und Walchwil. An den meisten Orten waren Ganzjahresschulen, in Allenwinden, Cham, Steinhausen, Hünenberg und Risch dagegen Winterschulen. Der Schulbesuch war mittelmäßig. Die Stadt Zug zählte z. B. rund 2400 Einwohner und kaum 130 Volksschüler. Ein Obligatorium kannte man damals ja nicht, und die eingeschriebenen Schüler konnten nach Gutfinden der Eltern zur Schule gehen oder zu Hause helfen. In einem Berichte wird darum geklagt: »Die Väter halten nicht viel auf die Schule.« Einzelne Schullokale werden als gut gemeldet, andere dagegen als enge, dunkle Wohnstuben in Privathäusern, in Pfarrhöfen, Kaplaneien oder beim Schulmeister. Bestuhlung, Lehrbücher und Hilfsmittel müssen lt. Berichten als mangelhaft taxiert werden. Besser stand es dort, wo nach den Lehrbüchern und Methoden des Pater Nivard Krauer vom Kloster St. Urban (ein Schüler Felbigers) unterrichtet wurde. Der Lehrer von Steinhausen rapportiert, er habe keine besonderen Bücher, er wollte schon vor 10 Jahren den Schulunterricht nach dem Methodenbuch von St. Urban einrichten, allein »einige Hausväter widersetzten sich seinem Vorhaben als einer Neuerung«. So wurde halt weiterhin aus einer alten Pratik, aus dem Kanisi, aus geschriebenen Briefen und Gültchen und anhand der Vorschrift des Lehrers studiert. Klasseneinteilung und Klassenunterricht gab es nicht. Verschiedenste Jahrgänge waren beisammen, und jedes Kind kam einzeln zum Lehrer und ließ sich das Lesen und Schreiben zeigen und korrigieren. Religion, Lesen und Schreiben waren vielerorts die einzigen Schulfächer. In einem Bericht heißt es, die Besoldung stehe »mit der großen Mühe und Arbeit und dem

damit verbundenen Verdruß in gar keinem Verhältnis«. Oft mußte der Lehrer seinen Lohn selber eintreiben. In Walchwil betrug das Einkommen des Frühmessers und Schullehrers »an Geld 100 Gl. von zusammengelegten Geldern der Einwohner; jeder, der eigenes Feuer und Licht führt, zahlt jährlich 20 Batzen. Der Schullehrer hat auch ein Gärtlein und von der Gemeinde das nötige Brennholz, welches er auf seine Unkosten hauen und verfertigen lassen muß.«—So fand die Helvetik das Schulwesen im Zugerland. Es war nicht schlechter, sondern besser als in manch andern Landesteilen der Helvetischen Republik.

Der Fragebogen Stapfers bewirkte, daß geistliche und weltliche Instanzen die nötigen Neuerungen einhellig an die Hand nahmen. Schon 1800 reorganisierte die Stadt Zug unter Führung von Geistlichen ihre Schulen. Zwei Monate nach Inkrafttreten der Mediationsverfassung (10. III. 1803) konnte der neugeschaffene Erziehungsrat die erste kantonale Schulordnung, von Dekan Bossard ausgearbeitet, gutheißen. Dieses Dokument handelt in vorbildlicher Kürze und Weitsicht von den Schulen, Lehrern und Fächern, von der Lehrart und Schulordnung, von den Pflichten der Gemeinden und des Erziehungsrates. Mit Kreisschreiben und Visitationen suchte der Erziehungsrat das Schulwesen in den Gemeinden zu heben, stieß dabei aber auf Widerstand der Eltern und einiger örtlicher Behörden. So schaffte die Kantonsverfassung vom 5. September 1814 den Erziehungsrat wieder ab, und die Schulen entwickelten sich bis zur Verfassung vom 17. Januar 1848 in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. 1849 entstand, unter Leitung des späteren Regens K. K. Keiser, das erste kantonale Schulgesetz, welches die Schulhoheit der Gemeinden sanktionierte, den kantonalen Erziehungsrat wieder einsetzte und diesem zur Pflicht machte, alle erforderlichen Vorschriften zu erlassen und die Schulen zu beaufsichtigen. Jetzt begann in

den Schulen ein didaktisch-methodischer Aufschwung ohnegleichen. Dazu halfen aber nicht nur die neue Zeit, das Schulgesetz und der Erziehungsrat, sondern auch die Tätigkeit der von P. Theodosius Florentini im Jahre 1845 gegründeten Kongregation der Lehrschwestern vom Hl. Kreuz in Menzingen. Die Gemeinden errichteten nun Mädchenschulen und beriefen die Lehrschwestern für deren Betreuung. Aus höheren Motiven übernahmen diese Schwestern mit kantonalem Lehrpatent die opfervolle Arbeit um ganz geringen Lohn, so daß selbst ärmste Gemeinden ihre Schulen auszubauen vermochten. Im Wettstreit mit allen bedeutenden Lehranstalten der Schweiz schulte das Seminar Menzingen (auch Maria-Opferung in Zug und später Hl. Kreuz in Cham) tüchtige Lehrerinnen, welche mit christlich-idealem Geist und solidem Können ausgerüstet, in häuslicher Gemeinschaft lebend, von einander lernend und Hand in Hand arbeitend, die Mädchenbildung aufnahmen. Das gewissenhafte und erfolgreiche Schaffen der Schwestern und der von ihnen ausgebildeten weltlichen Lehrerinnen wurde zum großen Segen für unsere Heimat. Gleich segensvoll entwickelte sich von 1880—1939 das freie katholische Lehrerseminar St. Michael in Zug und stellte den Gemeinden treffliche Lehrer und Organisten.

Das mächtige Emporwachsen von Industrie, Handel und Verkehr rief einer starken Zunahme und Umschichtung der Bevölkerung im Kanton Zug. Den zahlreich zugewanderten Protestanten wurde gestattet, eigene Schulen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die bestehenden zu gründen. Der Kanton förderte die neuen großen Aufgaben der Gemeinden durch Beitragsleistungen an die Lehrerbesoldungen und Schulhausbauten, die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und insbesondere durch den Erlaß eines neuen Schulgesetzes (1898), das heute noch in Kraft steht und in seinen Grundzügen ein Werk von Semi-

nardirektor H. Baumgartner ist. Dieses an sich alte Schulgesetz regelt eigentlich nur das Primar- und Sekundarschulwesen und ist im Grunde ein kluges »Rahmengesetz«, das jedem gesunden Fortschritte die Türen offen hält, kein kantonales Schulmonopol schafft, vielmehr die Rechte der Gemeinden, der Konfessionen und der Eltern respektiert und der privaten Initiative auf dem Schulgebiet freien Spielraum läßt. Im Laufe der Jahrzehnte wurden alle Arten der Berufsschulen (für Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe) und die Kantonsschule (Gymnasium Typus ABC und Handel) nach modernen Gesichtspunkten auf- und ausgebaut und gesetzlich selbständig geordnet. Dank auch der geltenden Freiheit entstanden auf unserem kleinen Territorium über 12 blühende Privat-institute, mit allen Schulgattungen, von denen einige nicht nur eidgenössischen, sondern sogar internationalen Ruf erlangten.

Alle seit 1898 erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Schulgesetzes (z. B. 7. und 8. Schuljahr als Abschlußklasse, 3. Sekundarklasse) wurden 1951 in einem Neudruck zusammengefaßt.

Die Schulpflicht beginnt mit dem 7. Altersjahr und dauert (je nach Gemeinden) 7—8 Jahre: 6 Primar-, 2 Abschluß- oder 1—3 Sekundarklassen. Die jährliche Schulzeit beträgt 40—44 Wochen. Die Wochenstunden sind, bei zwei freien Nachmittagen, vormittags und nachmittags zu halten. Gesamtschulen gibt es keine mehr; je nach örtlichen Verhältnissen finden wir gemischte oder nach Geschlechtern getrennte Klassen. Es dürfen nur Lehrpersonen mit kantonaler anerkanntem Patent von den Gemeinden definitiv gewählt werden. Die Lehrgegenstände umfassen den üblichen Stoff. Als Lehrziel wird für die Primarschule ein abgerundetes Elementarwissen, für die Sekundarklassen außerdem die Grundlage einer weiteren beruflichen oder wissenschaftlichen Schulung verlangt, für

alle eine sorgfältig sittlich-religiöse Charakterbildung.

Ein eigenes Lehrerbesoldungsgesetz von 1947 legt für die Gemeinden Mindestansätze des Grundgehaltes fest (Primarlehrer: Fr. 6000.—; Lehrerin: Fr. 5400.—; Sekundarlehrer: Fr. 7200.—; Lehrerin: 6500.— Franken; Lehrschwester: Hälfte einer Lehrerbesoldung) und regelt die Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, sowie die Entschädigungen für Spezialleistungen und die kantonale Dienstalterszulage (Fr. 1200 bis 1500 nach 12 Dienstjahren). An die gemeindlichen Besoldungsauslagen leistet der Kanton Beiträge von 30—55 Prozent und zahlt an die Kosten des Schulmobiliars 25 Prozent und an Landkauf und Schulbauten 30 Prozent. Für die bestehende Lehrer-Pensionskasse wird ein neuer Gesetzesentwurf beraten.

Daß die Schulfürsorge nicht vernachlässigt wird, mögen folgende Hinweise zeigen: Gratisabgabe der Lehrmittel durch den Kanton; kantonale Regelung für Schularzt, Schulzahnarzt und Schirmbildverfahren; Schulmilch in Zug, Baar und Cham, Suppe in Berggemeinden; in der Stadt Zug ein Jugendhort, Freizeitwerkstätten und Schulgärten, logopädischer und schulpsychologischer Dienst, Haltungsturnen; Kinderheime, Ferienkolonien und die Waldschule Horbach für gesundheitlich gefährdete Kinder; Spezialklassen in Zug und Baar für geistig zurückgebliebene Schüler.

1951/52 unterrichteten 186 Haupt- und Hilfslehrer in 128 Primar- (4400 Kinder) und 23 Sekundarschulen (622 Kinder). Die Kantonsschule zählte 157 + 74 Schüler und

Schülerinnen mit 17 Haupt- und 6 Hilfslehrern.

Ohne die großen finanziellen Aufwendungen der Gemeinden mitzurechnen, verausgabte der Kanton Zug im Jahre 1951 folgende Summen:

1. Allgemeine Schulverwaltung	37 000
2. Primarschulen	537 000
3. Sekundarschulen	176 700
4. Schulbau-Subventionen	90 000
5. Kantonsschule	287 400
6. Hausw. Fortbildungsschulen	36 200
7. Allgemeine Fortbildungsschulen	7 200
8. Turnen	2 000
9. Landwirtschaftl. Winterschule und Landwirtschaftl. Fortbildungsschulen	28 000
10. Gewerbeschule und kaufm. Schule	175 000
Total Aufwendungen für Bildungswesen	1 376 500

Wer sich die Mühe nimmt, diese kantonalen Summen mit den gemeindlichen Auslagen und der Bevölkerungs- und Schülerzahl zu vergleichen, wird den Fortschritt der Schulfreudigkeit unseres Volkes auch rechnerisch feststellen.

Ich schließe mit einem Satze unseres verehrten Landschreibers, Dr. E. Zumbach: »Bezeichnend für die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des zugerischen Schulwesens ist die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit der gemeindlichen und kantonalen Organe mit kirchlichen Behörden und Körperschaften, die bis jetzt nie durch ernstliche Differenzen gestört worden ist, so wenig wie das gute Einvernehmen mit der konfessionellen Minderheit, die sich in Kirche und Schule weitgehender Freiheit und Gleichberechtigung erfreut.« (Aus »Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz«. Verlag Huber A. G., Frauenfeld).

DER RELIGIONSUNTERRICHT IM SCHULGESETZ DES KANTONS ZUG

Von Erziehungsrat Dr. J. Kaiser, Zug

Während wir an vielen Orten unseres Schweizerlandes gelegentlich hitzige und erregte Auseinandersetzungen über den

Zweck der Schule beobachten können, wobei uns oft die verwunderlichsten Meinungen und Auffassungen begegnen, sagt das